



20.3563 Motion

Rahmenbedingungen für Genossenschafts-Start-ups verbessern

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Einreichungsdatum: 10.06.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 831 des Obligationenrechts so anzupassen, dass die nötige Anzahl von Gründungsmitgliedern von sieben auf drei reduziert wird.

Begründung

Bei der Gründung von Startups wird heute selten auf die Rechtsform der Genossenschaft gesetzt. Dies liegt unter anderem daran, dass für viele Unternehmen bei der Gründung die Hürde von sieben Gründungsmitgliedern zu hoch ist und ein zu grosser bürokratischer Aufwand mit sich bringt. Über eine punktuelle Modernisierung des Gesellschaftsrechts, dass den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung trägt, würde die Wahlfreiheit bei Firmengründungen erhöht. Damit würde dem wachsenden Wunsch in der Bevölkerung Rechnung getragen, mit einem Unternehmen auch eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erreichen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.08.2020

Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft ist die Genossenschaft keine Kapitalgesellschaft. Die Person des Genossenschafters spielt eine grundlegende Rolle. Der personenbezogene Charakter der Genossenschaft kommt dadurch zum Ausdruck, dass der Genossenschaftszweck gemäss Art. 828 Abs. 1 OR "in gemeinsamer Selbsthilfe" verfolgt werden muss. Die persönliche Mitwirkung der Genossenschafter ermöglicht somit die Erreichung des Zwecks.

Diese Betonung des persönlichen Engagements der Genossenschafter zeigt sich namentlich darin, dass der Gesetzgeber für die Errichtung einer Genossenschaft die Beteiligung von mindestens sieben Personen verlangt. Je weniger Mitglieder eine Genossenschaft hat, desto weniger kann diese dem Gedanken der gemeinsamen Selbsthilfe gerecht werden. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber bei den letzten Revisionen des Gesellschaftsrechts auf die Einführung der Einmanngenossenschaft verzichtet.

Die Genossenschaft eignet sich nicht für Start-ups, da sie auf gemeinsamer Selbsthilfe beruht und weder die Kapitalbeschaffung noch die Ausschüttung von Dividenden zulässt.

Antrag des Bundesrates vom 19.08.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

02.03.2022 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Bendahan Samuel, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Locher Benguerel Sandra, Munz Martina, Nussbaumer Eric,
Pult Jon, Roth Franziska, Schneider Schüttel Ursula, Suter Gabriela

Links

Weiterführende Unterlagen

Amtliches Bulletin

